

2.7 Versorgung mit technischen Produkten / Hilfsmitteln

Eine Hilfsmittelversorgung bei Transsexualismus setzt als Eingangsvoraussetzungen die in Kapitel 2.6 dargestellten Kriterien voraus.

Für die Begutachtung eines Hilfsmittels sind zusätzlich die sozialmedizinischen Voraussetzungen der Hilfsmittelbegutachtung anzuwenden, zusammengefasst im *"Begutachtungsleitfaden Einzelfall-Beratung und -Begutachtung der Versorgung mit Hilfsmitteln gemäß § 275 Abs. 3 Satz 1 SGB V"*.

Der Versorgungsanspruch auf Hilfsmittel ergibt sich aus § 33 Abs. 1 SGB V. Dort heißt es: *"Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind."*

§ 6 Absatz 3 der Hilfsmittel-Richtlinie des G-BA enthält – wie auch in der vorgenannten Begutachtungsanleitung ausgeführt wird – u.a. folgende relevante Verordnungsgrundsätze: *"Die Notwendigkeit für die Verordnung von Hilfsmitteln (konkrete Indikation) ergibt sich nicht allein aus der Diagnose. Unter Gesamtbetrachtung (ICF) der funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen), der noch verbliebenen Aktivitäten und einer störungsbildabhängigen Diagnostik sind der Bedarf, die Fähigkeit zur Nutzung, die Prognose und das Ziel einer Hilfsmittelversorgung auf der Grundlage realistischer, für den Versicherten alltagsrelevanter Anforderungen zu ermitteln. Dabei sind die individuellen Kontextfaktoren in Bezug auf Person und Umwelt als Voraussetzung für das angestrebte Behandlungsziel zu berücksichtigen. Hier wird also festgelegt, dass der verordnende Arzt sich der Systematik der ICF bedienen soll. Dem muss auch die Begutachtung folgen."*

Der GKV-Spitzenverband erstellt gemäß § 139 SGB V ein Hilfsmittelverzeichnis und schreibt dieses regelmäßig fort. Das Verzeichnis enthält auch Qualitätsanforderungen an die Hilfsmittel (bei Transsexualismus z.B. Perücken, Penis-Hoden-Epithesen, postoperativ notwendige Brustbandagen).

Das Hilfsmittelverzeichnis stellt diesbezüglich eine Orientierungs- und Auslegungshilfe dar, es handelt sich nicht um eine "Positivliste". Aber auch bei einem im Einzelfall nicht gelisteten Hilfsmittel darf nur eine ausreichende, zweckmäßige, funktionsgerechte und wirtschaftliche Versorgung zu Lasten der GKV erbracht werden. Die Abgabe von Hilfsmitteln erfolgt gem. § 126 Abs. 1 SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit den Leistungserbringern nach § 127 Abs. 1 und 3 SGB V.

Im Hilfsmittelverzeichnis sind u.a. Hilfsmittel zum Haarersatz (Perücken) in der Produktgruppe 34 „Haarersatz“, Brustbandagen zur postoperativen Versorgung in der Produktgruppe 05.11.04 der Produktgruppe 05 „Bandagen“ und Penis-Hoden-Epithesen spezifisch zur Versorgung bei Frau-zu-Mann-Transsexualismus in der Produktart 35.27.01.0 der Produktgruppe 35 aufgeführt.

Eine Versorgung mit *Haarersatz/Perücken* kann bei Mann-zu-Frau-Transsexualismus nur in Betracht kommen, wenn aufgrund des ursprünglich männlichen Haarwuchses kein weibliches Erscheinungsbild erzielt werden kann. Unter Berücksichtigung des Gleichstellungsgebots kann hier eine Versorgung erfolgen, wie sie auch bei anderen Frauen mit erheblicher Alopezie möglich ist (BSG, B 3 KR 66/01 R).